

beschlossen:

I.

Das Gericht schlägt den Beteiligten den Abschluss des folgenden

VERGLEICHS

vor:

Zur Abgeltung der streitgegenständlichen Ansprüche gemäß Klageschrift vom 04.09.2009 vereinbaren die Parteien folgendes:

§ 1

Die Beklagte verpflichtet sich, bei künftigen Altstadtfesten auf dem Marktplatz in Ladenburg folgende Pegelwerte einzuhalten:

Es wird für den Samstag und Sonntag des Altstadtfestes ein Mittelungspegel (A-bewerteter äquivalenter Dauerschalldruckpegel nach DIN 45641) von $L_{Aeq} = 85$ dB(A) und als Spitzenpegelkriterium ein „mittlerer Maximalpegel“ (1%-Überschreitungspegel nach VDI 3723) von $L_{AF1} = 92$ dB(A) vereinbart. Der Begriff des „mittleren Maximalpegels“ ist in der VDI 3723 als der Pegel definiert, der zu 1 % der Messzeit überschritten worden ist.

Die Messgröße L_{AF1} ist der Pegel, der zu 1% der Messzeit überschritten wurde und dient nach VDI 3723 zur Charakterisierung der hohen Pegel (Geräuschspitzen). Im Gegensatz zum Maximalpegel L_{Amax} beschreibt diese Messgröße nicht nur ein einzelnes (ggf. ungewöhnliches) Maximalpegelereignis sondern charakterisiert die Gesamtheit der Spitzenpegelereignisse eines bestimmten Zeitraumes.

Als Beurteilungszeitraum wird ein 16stündiger Tageszeitraum ($T = 16$ h) zu Grunde gelegt. Die übrige Zeit gilt als Nachtzeit. Samstags wird gemäß TA-Lärm, Abschnitt 6.4 der Tageszeitraum um 1 Stunde verschoben (07.00 Uhr bis 23.00 Uhr). Sonntags bleibt der Tageszeitraum von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr.

§ 2

Die Beklagte verpflichtet sich, die Einhaltung dieser Pegelwerte im Rahmen des Altstadtfestes 2010 durch das Sachverständigenbüro Genest & Partner, Ludwigshafen, überprüfen zu lassen und die Ergebnisse dieser Überprüfungen den Klägern zur Verfügung zu stellen.

Für die Altstadtfeste in den Jahren danach wird vereinbart, dass auf Grund einer Einweisung durch Genest und Partner die vor Ort tätigen Tontechniker die Geräuschentwicklungen während der Darbietungen dokumentieren. Die Dokumentation soll mindestens im

Minutenabstand erfolgen. Die Kläger bzw. ein jeweiliger Bevollmächtigter erhalten Zutrittsrecht zu den Messeinrichtungen. Die Beklagte verpflichtet sich, dem Prozessbevollmächtigten der Kläger die dokumentierten Daten unaufgefordert und unverzüglich zu übersenden.

§ 3

Die Verpflichtungen der Beteiligten gelten für die Kläger und ihre Rechtsnachfolger im Wege der Erbfolge.

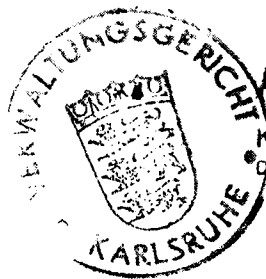
§ 4

Über die Kosten des Rechtsstreits vor dem Verwaltungsgericht in Karlsruhe, Az. 1 K 2208/09, entscheidet das Gericht.

II.

Gemäß § 106 Satz 2 VwGO kann dieser Beschluss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gericht angenommen werden. Die Beklagte hat bereits mit Schriftsatz vom 11.05.2010 diesem Vergleich zugestimmt. **Die Kläger werden um umgehende Äußerung gebeten.**

Meder



Ausgefertigt
Karlsruhe, den 25. Mai 2010
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Meder', is written over the printed text of the official stamp.